Eingegangen
29. SEP. 1986

Eingegangen
01. OKT. 1986
RA Modl

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

8 U 185/85
19 O 177/84

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

01. Okt. 1986

Verkündet am:
17. September 1986

Kläger,
Berufungsbeklagter,

g e g e n

Stein
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Beklagte,
Berufungsklägerin,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg,
8. Zivilsenat, durch die Richter
Schleicher, Dr. Gloede, Küstner
nach der am 3. September 1986 geschlossenen mündlichen Verhandlung
für Recht erkannt:

Fr.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 19, vom 30. Oktober 1985 - 19 O 177/84 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beschwer der Beklagten beträgt DM 5.699,01.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung der Beklagten ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Mit Recht hat das Landgericht der Klage stattgegeben.

1. Der Senat neigt zu der Auffassung, daß die sogenannte sekundäre Sterilität der Ehefrau des Klägers als eine Krankheit und der in Rede stehende Versuch einer extrakorporalen Befruchtung als eine notwendige Heilbehandlung im Sinne des zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsvertrages anzusehen sind. Für die Annahme einer Krankheit spricht die Erwägung, daß nach allgemeinem Empfinden die Fähigkeit, Kinder zur Welt zu bringen, zum Inbegriff des weiblichen Wesens gehört, ihrem auf eine körperliche Funktionsstörung zurückzuführenden Fehlen somit Krankheitscharakter beizumessen sein dürfte. Von einer Heilbehandlung aber wird deshalb zu sprechen sein, weil nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen die Methode der extrakorporalen Befruchtung grundsätzlich geeignet erscheint, der Ehefrau des Klägers die Möglichkeit zu geben, trotz der bei

ihr vorliegenden Funktionsstörung Kinder zu gebären. Der Argumentation der Beklagten, daß auf diese Weise die Empfängnisunfähigkeit der Ehefrau des Klägers als solche nicht beseitigt werden könne, weshalb die fragliche Methode versicherungsrechtlich unter den Begriff des - mangels ausdrücklicher Erwähnung nicht erstattungspflichtigen - Hilfsmittels einzuordnen sei, dürfte entgegenzuhalten sein, daß die Einengung der Blickrichtung auf die spezielle Ursache der Kinderlosigkeit schwerlich sachgerecht ist, daß vielmehr auf die Unfähigkeit, Kinder zur Welt zu bringen, abzustellen sein dürfte, die durch die fragliche Methode sehr wohl behoben werden kann.

Diese Gedanken zu vertiefen, erübrigt sich indessen. Denn die Klage muß jedenfalls aus einem anderen Grunde Erfolg haben; die vorstehend angedeuteten Erwägungen können deshalb letztlich dahingestellt bleiben.

2. Dem Landgericht ist nämlich jedenfalls darin beizustimmen, daß die Beklagte die geltend gemachten (der Höhe nach von ihr nicht beanstandeten) Kosten zumindest deshalb erstatten muß, weil die Ehefrau des Klägers infolge ihrer Kinderlosigkeit an reaktiv-depressiven Zuständen litt und der in Rede stehende Versuch einer extrakorporalen Befruchtung sich aus ärztlicher Sicht als eine erfolgversprechende Heilbehandlung darstellte. Diese Überzeugung hat das Landgericht sich mit Recht aufgrund des von ihm eingeholten Gutachtens der Sachverständigen Prof. Dr. L[redacted] und Privat-Dozent Dr. K[redacted] vom 11. Juli 1985 gebildet. Der Senat macht sich insoweit die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Urteils zu eigen.

Das Berufungsvorbringen der Beklagten gibt keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung. Wenn die Beklagte geltend macht, zur Behebung der Depressionen wäre allein eine psychiatrische Behandlung in Betracht gekommen, so verkennt sie, daß hier - wie es auch sonst oftmals der Fall ist - ersichtlich mehrere

unterschiedliche Behandlungsmöglichkeiten zur Wahl standen. Zwar ist der Beklagten zuzugeben, daß bei einer psychischen Erkrankung in erster Linie der Gedanke an eine psychiatrische bzw. psycho-therapeutische Behandlung naheliegen mag. Indessen steht für den Senat aufgrund des erwähnten Gutachtens (vgl. dort insbesondere Bl. 11 f.) fest, daß auch der hier eingeschlagene Weg vom ärztlichen Standpunkt aus erfolgversprechend war. Unter diesen Umständen steht es der Beklagten nicht an, die von der Ehefrau des Klägers im Einvernehmen mit dem Arzt ihres Vertrauens getroffene Entscheidung zu kritisieren und die Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu verweigern. Soweit die Beklagte andeutet, es sei der Ehefrau des Klägers überhaupt nicht um die Behebung von Depressionen gegangen, sondern vielmehr allein darum, ihren Wunsch nach einem Kind zu befriedigen, geht der darin zum Ausdruck gebrachte Vorwurf unredlicher Rechtsverfolgung fehl. Zwar wird die von der Beklagten geäußerte Vermutung als solche zutreffen: es spricht in der Tat alles dafür, daß für die Ehefrau des Klägers der Wunsch nach einem Kind durchaus im Vordergrund stand. Indessen würdigt die Beklagte nicht hinreichend, daß zwischen der Kinderlosigkeit und den depressiven Zuständen infolge des von den Sachverständigen aufgezeigten Kausalzusammenhangs eine unlösbare Verbindung bestand. Hätte der Ehefrau des Klägers zu einem Kinde verholfen werden können, so wäre damit zugleich die Ursache der Depressionen entfallen. Allein auf diesen objektiven Wirkungszusammenhang kommt es an, nicht aber auf die subjektiven Vorstellungen, welche die Ehefrau des Klägers zur Wahl der fraglichen Behandlungsmethode bewogen haben. -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Ziffer 10 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 546 ZPO) erachtet der Senat nicht für gegeben. Weder weicht das vorliegende Urteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Die tragenden Erwägungen des vorliegenden Urteils (oben 2.) beruhen im wesentlichen auf tatsächlichen, aufgrund der besonderen Umstände des Falles getroffenen Feststellungen.

Auch zu einer Aussetzung des Verfahrens besteht kein Anlaß. Auf den Beschluß des Einzelrichters vom 16. Dezember 1985, den der Senat sich zu eigen macht, wird verwiesen. Im übrigen ist entgegen der Darstellung der Beklagten ungewiß, ob der Bundesgerichtshof in dem von der Beklagten erwähnten Revisionsverfahren über die oben Ziffer 2) behandelte Problematik zu befinden haben wird. Denn das OLG Nürnberg hat eine psychische Erkrankung der Klägerin jenes Verfahrens für nicht dargetan erachtet und aus diesem Grunde die Einholung eines Gutachtens abgelehnt; der folgende, mit "Selbst wenn ..." beginnende Satz stellt eine die Entscheidung nicht tragende Hilfserwägung dar (vgl. S. 11 der Urteilskopie Anl. B 4).

Schleicher Gloede Küstner